

2.4 Ausschluss von Mitteln ausländischen Ursprungs von der Prozesskostensicherheit

108

In Rs. E-10/04 *Piazza*¹⁹⁹ urteilte der EFTA-Gerichtshof, dass eine Vorschrift wie die des damaligen § 56 der liechtensteinischen Zivilprozessordnung (ZPO), welche alle Mittel der Sicherheit für Prozesskosten, die aus anderen EWR-Staaten stammten, ausschloss, die in Art. 40 EWRA verankerte Kapitalverkehrsfreiheit verletzte. Die vorgelegte Frage war indes nur eine Nebenfrage. Das *Hauptproblem* des liechtensteinischen Rechts bestand darin, dass Personen ohne festen Wohnsitz in Liechtenstein, die als Kläger oder Rechtsmittelwerber auftraten, nach § 57 Abs. 1 ZPO dem Beklagten oder Rechtsmittelgegner auf dessen Verlangen für die Prozesskosten Sicherheit zu leisten hatten, sofern nicht durch Staatsvertrag etwas anderes festgesetzt war. Der liechtensteinische Staatsgerichtshof hatte bislang in ständiger Rechtsprechung entschieden, die Regelung sei EWR-konform.²⁰⁰ Die Europäische Kommission empfahl dem EFTA-Gerichtshof, über das Vorlageersuchen des nationalen Gerichts hinauszugehen und die Frage der EWR-Verträglichkeit von § 57 Abs. 1 ZPO ebenfalls zu prüfen. Der Gerichtshof stellte fest, eine Vorschrift wie die vorliegende laufe auf eine *Beschränkung* des freien Kapitalverkehrs hinaus, da sie Kläger in Gerichtsverfahren daran hindere, Sicherheitsmittel aus anderen EWR-Staaten beizubringen. Nationale Vorschriften, welche die Kapitalverkehrsfreiheit im EWR beschränken, könnten, wie im Unionsrecht, aus Gründen wie den in *Art. 58 EG* (heute Art. 65 AEUV) vorgesehenen oder aus zwingenden Gründen des Allgemeininteresses gerechtfertigt werden.²⁰¹ Unter Verhältnismässigkeitsgesichtspunkten anerkannte der Gerichtshof, dass die Vollstreckung einer ausländischen Sicherheit schwierig sein kann, da sie oftmals mit Kosten und Komplikationen verbunden ist, die bei der Vollstreckung einer inländischen Sicherheit nicht entstehen. Im Falle von Liechtenstein, welches das *Lugano-Übereinkommen* nicht ratifiziert habe, könne das in besonderem Mass zutreffen. Doch entbinde ein solcher Umstand die Vertragsparteien nicht von der Erfüllung ihrer Pflichten nach dem EWRA. Der vollständige Ausschluss jeglicher Sicherheiten aus anderen

199 Rs. E-10/04 Paolo Piazza v Paul Schurte AG, 2005 EFTA Court Report, 76.

200 Urteil des Staatsgerichtshof als Verfassungsgerichtshof, StGH 2002/37, Urteil vom 17. Februar 2003, in LES 2005, 3.

201 Rs. E-10/04 Paolo Piazza v Paul Schurte AG, 2005 EFTA Court Report, 76, Rz. 39.